



G e m e i n s a m e R i c h t l i n i e n d e r I n d u s t r i e - u n d H a n d e l s k a m m e r n

**gemäß § 5 Abs. 12 der Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der
Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenkraftverkehr**

Die Richtlinien ergänzen die Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenkraftverkehr.

INHALTSÜBERSICHT

1	Grundqualifikation	- 2
1.1	Theoretische Prüfung	- 2
1.2	Praktische Prüfung	- 3
1.2.1	Anforderungen an den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin	- 3
1.2.2	Prüfungsfahrzeug	- 3
1.2.3	Vorgaben zum Prüfungsteil Fahrprüfung	- 3
1.2.3.1	Ziel der Fahrprüfung	- 3
1.2.3.2	Anforderung an den Prüfer/die Prüferin	- 3
1.2.3.3	Prüfungsstrecke	- 4
1.2.3.4	Prüfungsfahrt	- 4 – 5
1.2.3.5	Eingreifen des Fahrlehrers/der Fahrlehrerin in den Prüfungsablauf	- 5
1.2.3.6	Vorzeitiges Ende der Prüfungsfahrt	- 5
1.2.3.7	Bewertung der Prüfungsleistungen in der Fahrprüfung	- 6 – 8
1.2.4	Vorgaben zum praktischen Prüfungsteil	- 8
1.2.4.1	Ziel des praktischen Prüfungsteils	- 8
1.2.4.2	Hilfsmittel	- 8
1.2.4.3	Situationen und Aufgaben	- 9
1.2.4.4	Bewertung der Prüfungsleistungen im praktischen Prüfungsteil	- 9
2	Beschleunigte Grundqualifikation	- 10
2.1	Bewertung der Prüfungsleistungen	- 10
3	Übersicht der Mindest- und Höchstpunktzahlen	- 11

1.1 Theoretische Prüfung

Bewertung der Prüfungsleistungen (zu § 14 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung)

Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Gesamtpunktzahl gemäß nachfolgender Aufstellung erreicht wurden:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| • Grundqualifikation Regelprüfung | 162 Punkte |
| • Grundqualifikation Quereinsteiger | 114 Punkte |
| • Grundqualifikation Umsteiger | 72 Punkte |

Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV) aufgeführten Kenntnisbereiche (vgl. § 12 Abs. 1 der Satzung).

Dem Erfordernis nach Anlage 2 Nummer 1 BKrFQV („zu jeweils gleichen Teilen“) wird dadurch Rechnung getragen, dass

- Multiple-Choice-Fragen,
- Fragen mit direkter Antwort und
- die Erörterung von Praxissituationen

mit jeweils gleicher Punktzahl in Bezug auf die Gesamtpunktezahl gewichtet werden.

Im Einzelnen liegt der Bewertung folgendes Schema zugrunde:

Grundqualifikation Regelprüfung 162 Punkte 240 Minuten

Multiple-Choice-Fragen	Fragen mit direkter Antwort	Erörterung von Praxissituationen
54 Punkte	54 Punkte	54 Punkte
3 Kenntnisbereiche	3 Kenntnisbereiche	3 Kenntnisbereiche
je Kenntnisbereich 18 Punkte	je Kenntnisbereich 18 Punkte	je Kenntnisbereich 18 Punkte

Grundqualifikation Quereinsteiger 114 Punkte 170 Minuten

Multiple-Choice-Fragen	Fragen mit direkter Antwort	Erörterung von Praxissituationen
38 Punkte	38 Punkte	38 Punkte
2 Kenntnisbereiche	2 Kenntnisbereiche	2 Kenntnisbereiche
je Kenntnisbereich 19 Punkte	je Kenntnisbereich 19 Punkte	je Kenntnisbereich 19 Punkte

Grundqualifikation Umsteiger 72 Punkte 110 Minuten

Multiple-Choice-Fragen	Fragen mit direkter Antwort	Erörterung von Praxissituationen
24 Punkte	24 Punkte	24 Punkte
3 Kenntnisbereiche	3 Kenntnisbereiche	3 Kenntnisbereiche
je Kenntnisbereich 8 Punkte	je Kenntnisbereich 8 Punkte	je Kenntnisbereich 8 Punkte

1.2 Praktische Prüfung

1.2.1 Anforderungen an den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin muss entsprechend § 44 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ zum sicheren Führen des Fahrzeuges den Fuß umschließendes Schuhwerk tragen. Sandaletten (ohne Fersenriemen), Holzpantinen, Clogs etc. sind nicht geeignet.

1.2.2 Prüfungsfahrzeug (zu § 10 Abs. 4 Nr. 2 der Satzung)

Das vom Prüfungsteilnehmer/von der Prüfungsteilnehmerin mitzubringende Fahrzeug hat der Anlage 7 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) Nummern 2.2.6 - 2.2.13 zu entsprechen. Zusätzlich muss das Prüfungsfahrzeug die Anforderungen der Nummer 2.2.16 der Anlage 7 der FeV erfüllen. Als Fahrzeug nach § 10 Abs.4 Nr. 2 S. 2 sind auch Fahrzeugkombinationen der Klassen CE bzw. DE zu akzeptieren.

Soweit eine Beladung oder Teilbeladung nicht bereits zum Erreichen der gemäß Nummern 2.2.6 - 2.2.13 der Anlage 7 der FeV vorgeschriebenen tatsächlichen Gesamtmasse erforderlich ist, kann das Prüfungsfahrzeug unbeladen, teilbeladen oder beladen sein.

Bei teilbeladenem oder beladenem Prüfungsfahrzeug ist die Ladung gemäß § 22 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei einer Vollbremsung oder einer plötzlichen Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen kann. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

1.2.3 Vorgaben zum Prüfungsteil Fahrprüfung (zu §§ 10 Abs. 4, 13 Abs. 1 der Satzung)

1.2.3.1 Ziel der Fahrprüfung

Ziel der Fahrprüfung nach BKrFQV ist die Bewertung der fahrpraktischen Fähigkeiten des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin. Dabei liegt der Schwerpunkt der Prüfung nicht auf den Prüfungsinhalten der Fahrerlaubnisprüfung, sondern auf den Schwerpunkten gemäß 1.2.3.4 bzw. 1.2.3.7.

Die Fahrprüfung muss auf Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften, auf Kraftfahrstraßen oder Autobahnen und in Situationen mit unterschiedlicher Verkehrsdichte stattfinden.

1.2.3.2 Anforderung an den Prüfer/die Prüferin

Soweit die IHK für die Fahrprüfung einen Prüfer/eine Prüferin gemäß des Gesetzes über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr einer Technischen Prüfstelle einsetzt, muss dieser/diese im Besitz einer gültigen Berechtigung zur Abnahme der Fahrerlaubnisprüfung sein.

1.2.3.3 Prüfungsstrecke

Die Prüfungsstrecke soll folgendes Anforderungsprofil haben beziehungsweise Aktionen des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin ermöglichen:

- Ortsdurchfahrten (auch mit Engstellen)
- Teilstrecken auf Autobahnen/Kraftfahrstraßen
- Einmündungen und Kreuzungen
- Engstellen (zum Beispiel Baustelle)
- Lichtzeichenanlagen
- unterschiedliche Verkehrszeichen
- Fahrstreifenwechsel
- Überholen/Vorbeifahren
- Einfahren auf einen Parkplatz/eine Rastanlage/einen Autohof

Die Prüfungsstrecke muss bei den Prüfungen Grundqualifikation Regelprüfung und Grundqualifikation Quereinsteiger zwei Zwischenziele sowie einen Zielpunkt enthalten.

Bei der Prüfung „Grundqualifikation Umsteiger“ muss sie ein Zwischenziel sowie einen Zielpunkt enthalten.

Die Zwischenziele sollen unter planbaren Verkehrsbedingungen über die gesamte Prüfungsstrecke verteilt in etwa gleichen zeitlichen Abständen erreichbar sein. Bei den Zwischenzielen handelt es sich um Streckenziele, an denen vorbeigefahren werden soll.

Die Prüfungsstrecke ist vom Prüfer/von der Prüferin so zu wählen, dass sie unter planbaren Verkehrsbedingungen in circa 90 Minuten für die Prüfungen Grundqualifikation Regelprüfung und Grundqualifikation Quereinsteiger beziehungsweise in 45 Minuten für die Prüfung Grundqualifikation Umsteiger erreichbar ist.

Soweit es die Situation erfordert, kann die Prüfungsstrecke entsprechend angepasst und auf die Anfahrt einzelner Ziele verzichtet werden. Damit sind insbesondere die Fälle gemeint, in denen aufgrund der Verkehrssituation (Stau, Streckensperrungen etc.) eine Änderung sinnvoll erscheint.

1.2.3.4 Prüfungsfahrt

Dem Prüfungsteilnehmer/Der Prüfungsteilnehmerin werden vom Prüfer/von der Prüferin zu Beginn der Prüfungsfahrt die Zwischenziele gemäß 1.2.3.3 sowie der Zielpunkt genannt und in der Niederschrift dokumentiert. Für deren Erreichen hat er/sie unter Zuhilfenahme einer Straßenkarte beziehungsweise eines Navigationssystems eine effiziente - zeit- und/oder wegoptimierte - Fahrstrecke auszuwählen und zu fahren. Diese Aufgabe ist Teil der Fahrprüfung und damit Bestandteil der Prüfungsdauer von 90 Minuten für die Prüfungen Grundqualifikation Regelprüfung und Grundqualifikation Quereinsteiger bzw. der Prüfungsdauer von 45 Minuten für die Prüfung Grundqualifikation Umsteiger.

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin muss auch bei unvorhersehbaren Ereignissen (Stau, Unfall, Sperrung, Umleitung etc.) in der Lage sein, seine/ihre Streckenplanung entsprechend anzupassen.

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin hat während der Fahrt zu zeigen, dass er/sie in der Lage ist, das Fahrzeug energie- und umweltschonend, kostenbewusst und materialschonend zu bewegen. Hierzu zählen die richtige Handhabung des Fahrzeugs in Steigung und Gefälle, das Vermeiden unnötig hoher Motordrehzahlen sowie eine vorausschauende, rücksichtsvolle und den Verhältnissen angepasste Fahrweise.

Es ist auf die Einhaltung der vorgeschriebenen beziehungsweise angepassten

Geschwindigkeit sowie der Sicherheitsabstände zu achten. Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin soll dabei insbesondere die richtige Nutzung (verschleißarme Fahrweise) von verschiedenen Brems- und Geschwindigkeitsregelsystemen/-möglichkeiten demonstrieren.

Je nach Fahrzeugausstattung sind die aktiv bedienbaren Assistenzsysteme, soweit vorhanden und verkehrs- und/oder witterungsbedingt erforderlich, einzubeziehen. Dies sind insbesondere:

- Motorbremse
- Retarder
- Spurassistent
- Geschwindigkeits- und Abstandsregelassistent

Außerdem muss der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin um den Nutzen und die Grenzen von selbstwirkenden Systemen wie zum Beispiel „ESP“ und automatischen Blockierverhinderer wissen und seine/ihre Fahrweise darauf einstellen.

Des Weiteren ist ein verkehrsgerechtes und rücksichtsvolles Verhalten mit einer ausreichenden Verkehrsbeobachtung besonders an Kreuzungen oder Einmündungen sowie richtiges Abbiegen, sinnvoller Fahrstreifenwechsel beziehungsweise sinnvolle Fahrbahnnutzung sowie eine situationsbezogene Bremsbereitschaft und sicheres Verhalten in allen Geschwindigkeitsbereichen zu fordern.

Für die Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE ist zudem auf fahrgastfreundliche, das heißt der Sicherheit und dem Komfort der Fahrgäste genügende Fahrweise zu achten. Dazu gehören insbesondere sanftes Abbremsen und sicheres Heranfahren an problematische Haltestellen (Hindernisse, parkende Fahrzeuge).

Ferner ist auf die richtige Einschätzung der Längs- und Seitwärtsbewegungen des Kraftomnibusses, die Positionierung auf der Fahrbahn, die Beachtung der Überhänge sowie die Nutzung spezifischer Infrastrukturen zu achten (öffentliche Verkehrsflächen sowie bestimmten Verkehrsteilnehmern vorbehaltene Verkehrswege).

Bei Rückwärtsfahrten ist zur Vermeidung von Gefährdungssituationen vom Prüfungsteilnehmer/ von der Prüfungsteilnehmerin ein Sicherungsposten zu bestimmen. Diese Aufgabe hat im Regelfall der an der Prüfung teilnehmende Fahrlehrer/die an der Prüfung teilnehmende Fahrlehrerin zu übernehmen. Der Prüfer/Die Prüferin scheidet als Sicherungsposten aus. Der Sicherungsposten hat dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin bei Sichteinschränkung Zeichen zu geben, damit Verkehrsteilnehmer durch Fahrbewegungen nicht gefährdet werden. Außerdem hat er vor Hindernissen, die dem Blickfeld des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin entzogen sind, zu warnen.

1.2.3.5 Eingreifen des Fahrlehrers/der Fahrlehrerin in den Prüfungsablauf

Der an der Prüfung teilnehmende Fahrlehrer/Die an der Prüfung teilnehmende Fahrlehrerin soll durch Betätigung der Doppelbedienungseinrichtungen des Fahrzeugs in den Prüfungsablauf eingreifen, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin grobe Fahr- und/oder Verhaltensfehler in Bezug auf die StVO zeigt, die zu

- einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Sachgüter oder
- Schädigungen von Leib, Leben oder Sachgütern

führen.

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin ist während der Prüfungsfahrt der Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin im Sinne der StVO, sofern im Rahmen des Erwerbs der Grundqualifikation die für das Führen des Prüfungsfahrzeugs vorgeschriebene Fahrerlaubnis vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so ist die Person Fahrzeugführer/-in, die eine gültige Fahrlehrerlaubnis nach dem Fahrlehrergesetz für die jeweilige Fahrerlaubnis besitzt und den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin bei der Prüfungsfahrt begleitet.

1.2.3.6 Vorzeitiges Ende der Prüfungsfahrt

Die Fahrprüfung soll vorzeitig beendet werden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin grobe Fahr- oder Verhaltensfehler zeigt. Hierzu zählen insbesondere schwerwiegende Fälle gemäß Nummer 1.2.3.5.

1.2.3.7 Bewertung der Prüfungsleistungen in der Fahrprüfung (zu § 14 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung)

Die Themenschwerpunkte

- verkehrsgerechtes und -sicheres Führen des Kraftfahrzeugs bei unterschiedlichen Verhältnissen,
- energiesparende, vorausschauende sowie materialschonende beziehungsweise fahrgastfreundliche Fahrweise,
- selbständige Wahl einer effizienten Fahrstrecke unter Beachtung der Ziel- und Zwischenzielvorgabe

werden wie folgt bewertet:

a) Gesamtbewertung

Schwerpunkt	Grund- qualifikation Regelprüfung	Grund- qualifikation Quereinsteiger	Grund- qualifikation Umsteiger
	maximale Punktzahl		
verkehrsgerechtes und - sicheres Führen des Kraftfahrzeugs bei unterschiedlichen Verhältnissen	20	20	10
energiesparende, vorausschauende sowie materialschonende beziehungsweise fahrgastfreundliche Fahrweise	20	20	10
selbständige Wahl einer effizienten Fahrstrecke gegebenenfalls mit Zwischenzielvorgabe	20	20	10
maximale Gesamtpunktzahl in der Fahrprüfung	60	60	30
Mindestpunktzahl in der Fahrprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung (20-Prozent-Klausel)	12	12	6

b) Bewertungsstufen

- einwandfrei/sehr geringe Mängel 2 Punkte
- geringe Mängel 1,5 Punkte
- Mängel 1 Punkt
- erhebliche Mängel 0,5 Punkte
- Mängel, die fachlich nicht vertretbar sind beziehungsweise wesentliche Verstöße gegen einschlägige Vorschriften oder keine Prüfungsleistung 0 Punkte

c) Zusammensetzung der Schwerpunkte und Bewertung

Schwerpunkt 1: verkehrsgerechtes und -sicheres Führen des Kraftfahrzeugs bei unterschiedlichen Verhältnissen	Bewertung
verkehrsgerechte Fahrweise (StVO) (Gesamteindruck)	0 bis 2 Punkte/Kriterium gemäß den unter b) genannten Bewertungsstufen (bei der Grundqualifikation Umsteiger ist die bei Schwerpunkt 1 insgesamt erreichte Punktzahl zu halbieren)
Verhalten gegenüber schwächeren Verkehrsteilnehmern (z. B. Fußgänger, Kinder, Fahrradfahrer)	
Abbiegen	
Einmündungen, Kreuzungen	
Engstellen (Baustellen)/Ortsdurchfahrten	
Fahrstreifenwechsel	
Lichtzeichenanlagen, Kreisverkehre	
Verkehrszeichen richtig deuten	
Überholen/Vorbeifahren	
sinnvolle und richtige Nutzung vorhandener Assistenzsysteme	
Schwerpunkt 2: Energiesparende, vorausschauende sowie materialschonende beziehungsweise fahrgastfreundliche Fahrweise	Bewertung
vorausschauende Fahrweise	0 bis 2 Punkte/Kriterium gemäß den unter b) genannten Bewertungsstufen (bei der Grundqualifikation Umsteiger ist die bei Schwerpunkt 2 insgesamt erreichte Punktzahl zu halbieren)
partnerschaftliches/rücksichtsvolles Fahren	
zügiges Beschleunigen	
frühzeitiges Schalten in den nächst höheren (möglichen) Gang; bei Automatikgetriebe: richtiges Bedienen des Automatikgetriebes sowie von Gas und Bremse	
Schwung nutzen	
gleichmäßiges Fahren im höchstmöglichen Gang	
frühzeitig Gas wegnehmen, wenn verzögert werden muss	
Fahren im niedrigen Drehzahlbereich	
materialschonende Fahrweise (nur C1, C1E, C, CE)	
fahrgastfreundliche Fahrweise (nur D1, D1E, D, DE)	
Einhalten des Sicherheitsabstandes	
Schwerpunkt 3: Selbständige Wahl einer effizienten Fahrstrecke unter Beachtung der Vorgaben von Zwischenzielen und Zielpunkt	Bewertung
Auswahl der Fahrstrecke (Handhabung von Landkarte/Navigationssystem/Fahrplan (KOM)/ Umlaufplan (KOM))	0 bis 2 Punkte/Kriterium gemäß den unter b) genannten Bewertungsstufen (bei der Grundqualifikation Umsteiger ist die bei Schwerpunkt 3 insgesamt erreichte Punktzahl zu halbieren)
Effizienz bei der Streckenauswahl (weg-/zeitoptimiert)	
Effizienz bei der Fahrt (weg-/zeitoptimiert)	
Fahrverhalten nach Beschilderung/Landkarte/ Navigationssystem	
Fahrverhalten außerhalb geschlossener Ortschaften	
Fahrverhalten innerhalb geschlossener Ortschaften	
Fahrverhalten auf Autobahnen/Kraftfahrstraßen/Bundesstraßen	
Verhalten bei unterschiedlicher Verkehrsdichte	
Verhalten bei unvorhersehbaren Ereignissen (Stau/Unfall/Sperrung/Umleitung etc.)	
verkehrsgerechtes Parken/Halten (bei KOM auch fahrgastorientiert)	

Die innerhalb eines Schwerpunktes ermittelten Punktzahlen werden addiert.

Hat der an der Prüfung teilnehmende Fahrlehrer/die an der Prüfung teilnehmende Fahrlehrerin in den Prüfungsablauf – zum Beispiel durch Betätigung der Doppelbedienungseinrichtungen des Fahrzeugs – eingegriffen, muss der Prüfer/die Prüferin beurteilen, ob und in welchem Umfang dies erforderlich war. Zugrundeliegende Fehler des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin werden im Rahmen des Bewertungsschemas mit Punktabzug berücksichtigt.

Wird die Fahrprüfung gemäß Nummer 1.2.3.6 vorzeitig beendet, wird diese mit null Punkten bewertet.

Soweit der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nicht mindestens zwei Zwischenziele bei den Prüfungen Grundqualifikation Regelprüfung und Grundqualifikation Quereinsteiger beziehungsweise nicht mindestens ein Zwischenziel bei der Prüfung Grundqualifikation Umsteiger am Ende der Prüfungsdauer erreicht hat, ist die Fahrprüfung mit null Punkten zu bewerten. Falls die Prüfungsstrecke auf Anweisung des Prüfers angepasst und situationsbedingt auf die Anfahrt einzelner Ziele verzichtet wurde, führt dies nicht zu einem Punktabzug.

Der Prüfer/Die Prüferin überträgt die erreichte Punktzahl je Schwerpunkt und die erreichte Gesamtpunktzahl in der Fahrprüfung in die Niederschrift.

Für ein erfolgreiches Absolvieren einer Fahrprüfung muss eine Mindestpunktzahl von 12 (Grundqualifikation Regelprüfung und Grundqualifikation Quereinsteiger) beziehungsweise sechs Punkten (Grundqualifikation Umsteiger) gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung (20-Prozent-Klausel) erreicht werden.

1.2.4 Vorgaben zum praktischen Prüfungsteil (zu §§ 10 Abs. 4, 13 Abs. 2 der Satzung)

1.2.4.1 Ziel des praktischen Prüfungsteils

Ziel dieses Prüfungsteils ist die Bewertung der in den Anlagen 1 und 2 BKrFQV genannten Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin anhand der Tabelle gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung.

1.2.4.2 Hilfsmittel

Als Hilfsmittel sind – sofern erforderlich – zugelassen:

- Schreibmaterial
- netzunabhängiger, nicht programmierbarer Taschenrechner
- Schreibunterlage
- Lineal
- Meterstab, Maßband (auch elektronisch)

1.2.4.3 Situationen und Aufgaben

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin erhält vom Prüfer/von der Prüferin Aufgaben im Rahmen von maximal zwei der folgenden Situationen gestellt:

- | | |
|--------------------|--|
| Situation 1 | Vorbereitung einer Beförderung |
| Situation 2 | Durchführung einer Abfahrtskontrolle |
| Situation 3 | Verhalten beim Umgang mit Fahrgästen (nur Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE) |
| Situation 4 | Verhalten in Notfallsituationen |

Die Aufgaben sind dem Katalog „Durchführung praktischer Prüfungsteil: Aufgaben und Lösungen“ der Industrie- und Handelskammern zu entnehmen.

Bei der Auswahl ist auf die vorgegebene Maximalpunktzahl je Aufgabe zu achten. Insgesamt muss die Summe der Maximalpunktzahlen der einzelnen Aufgaben die Gesamtpunktzahl von 30 Punkten ergeben.

Die ausgewählten Prüfungsaufgaben und die jeweils erreichbare Maximalpunktzahl sind dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin bei Stellung der Aufgabe eindeutig und verständlich zu nennen. Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin muss die

Gelegenheit erhalten, sich die Aufgaben zu notieren. Auf Wunsch des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin ist der Aufgabentext zu wiederholen.

Die ausgewählten und dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin vorgegebenen Aufgaben sind in der Niederschrift einzutragen. Ausreichend ist die Nummer der Prüfungsaufgabe.

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin hat für die Lösung der Aufgaben im praktischen Prüfungsteil maximal 30 Minuten Zeit. Nach Ablauf der Prüfungszeit von 30 Minuten ist der praktische Prüfungsteil auch dann zu beenden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die Bearbeitung der Aufgaben noch nicht abgeschlossen hat.

1.2.4.4 Bewertung der Prüfungsleistungen im praktischen Prüfungsteil (zu § 14 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung)

Die Gesamtpunktzahl für den praktischen Prüfungsteil beträgt 30 Punkte.

Jeder Aufgabe des Katalogs „Durchführung praktischer Prüfungsteil: Aufgaben und Lösungen“ der Industrie- und Handelskammern ist jeweils eine Maximalpunktzahl zugeordnet.

Der Prüfer/Die Prüferin überträgt die erreichte Punktzahl je Aufgabe und die erreichte Gesamtpunktzahl im praktischen Prüfungsteil in die Niederschrift.

Für ein erfolgreiches Absolvieren des praktischen Prüfungsteils muss eine Mindestpunktzahl von sechs Punkten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung (20-Prozent-Klausel) erreicht werden.

2 Beschleunigte Grundqualifikation

Bewertung der Prüfungsleistungen (zu § 14 Abs. 2 der Satzung)

Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 der BKrFQV aufgeführten maßgeblichen Kenntnisbereiche (vgl. § 12 Abs. 1 der Satzung).

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Gesamtpunktzahl gemäß nachfolgender Aufstellung erreicht wurden:

- **Beschleunigte Grundqualifikation Regelprüfung** **60 Punkte**
- **Beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger** **40 Punkte**
- **Beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger** **30 Punkte**

Die Prüfung besteht aus Fragen mit gebundenen Antworten.

Im Einzelnen liegt der Bewertung folgendes Schema zugrunde:

Beschleunigte Grundqualifikation Regelprüfung 60 Punkte 90 Minuten

Fragen mit gebundenen Antworten
60 Punkte
3 Kenntnisbereiche
je Kenntnisbereich 20 Punkte

Beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger 40 Punkte 60 Minuten

Fragen mit gebundenen Antworten
40 Punkte
2 Kenntnisbereiche
je Kenntnisbereich 20 Punkte

Beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger 30 Punkte 45 Minuten

Fragen mit gebundenen Antworten
30 Punkte
3 Kenntnisbereiche
je Kenntnisbereich 10 Punkte

3 Übersicht der Mindest- und Höchstpunktzahlen

Für die Prüfungen Grundqualifikation Regelprüfung, Grundqualifikation Quereinsteiger, Grundqualifikation Umsteiger sowie beschleunigte Grundqualifikation Regelprüfung, beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger und beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger ergeben sich folgende Mindest- beziehungsweise Höchstpunktzahlen:

Bewertung Grundqualifikation

	Punktzahl praktische Prüfung		
	Grundqualifikation Regelprüfung	Grundqualifikation Quereinsteiger	Grundqualifikation Umsteiger
Fahrprüfung	Punkte	Punkte	Punkte
Höchstpunktzahl	60	60	30
mindestens zu erreichen: 20 Prozent	12	12	6
Praktischer Prüfungsteil			
Höchstpunktzahl	30	30	30
mindestens zu erreichen: 20 Prozent	6	6	6
Höchstpunktzahl Gesamt	90	90	60
Prüfung bestanden, wenn mindestens 50 Prozent erreicht	45	45	30

	Punktzahl theoretische Prüfung		
	Grundqualifikation Regelprüfung	Grundqualifikation Quereinsteiger	Grundqualifikation Umsteiger
	Punkte	Punkte	Punkte
Höchstpunktzahl	162	114	72
Prüfung bestanden, wenn mindestens 50 Prozent erreicht	81	57	36

Bewertung beschleunigte Grundqualifikation

	Punktzahl theoretische Prüfung		
	Grundqualifikation Regelprüfung	Grundqualifikation Quereinsteiger	Grundqualifikation Umsteiger
	Punkte	Punkte	Punkte
Höchstpunktzahl	60	40	30
Prüfung bestanden, wenn mindestens 50 Prozent erreicht	30	20	15